

Neubildung deutschen Bauerntums.

Frachtermäßigung für die Beförderung von Siedlungsgut (Umzugsgut) der landwirtschaftlichen Siedler.

— IF 370 vom 20. 11. 1940 —.

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. 10. 1940 — VIII A 26 082 — gebe ich zur Kenntnis:

„Der Reichsverkehrsminister hat auf meinen Antrag angeordnet, daß die Bestimmungen über

die Gewährung einer Frachtermäßigung für die Beförderung von Siedlungsgut (Umzugsgut) der landwirtschaftlichen Siedler (s. Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr vom 8. 11. 1937 — Nr. 105/4063 — nebst Sonderdruck Frachtermäßigung E 1) bis auf jederzeitigen Widerruf — längstens bis 31. 12. 1941 — beizubehalten sind.“

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 833.

Termin

Recht.

Landwerb zur Stärkung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe. Steuerliche Begünstigung — Verhältnis zur GVB.

— IG c 47; d 40 vom 15. 11. 1940 —.

Der nachstehend abgedruckte, im Reichsteuerblatt 1940 S. 754 veröffentlichte Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. 8. 1940 — S 4545 A—225 III — (siehe auch RdRM. 1940 S. 531) fördert auf steuerrechtlichem Gebiet die Gesundung der Besitzverhältnisse durch Stärkung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe. Er kommt besonders den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben zugute, die durch allmählichen Landzukauf die Entwicklung zum Erbhof anstreben.

Landwirtschaftliche Kleinbetriebe, die gemäß diesem Erlaß von der steuerlichen Begünstigung des Landzukaufs Gebrauch gemacht, aber noch nicht Erbhofeigenschaft erlangt haben, müssen grundsätzlich als schutzbedürftige Betriebe im Sinne der GVB. behandelt werden. Es läge nicht im Sinne eines einheitlichen Zusammenwirkens aller staatlichen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung gesunder Besitzverhältnisse, wenn Betriebe durch Teilung und Abveräußerung wieder zerschlagen würden, die vorher Gelegenheit erhalten haben, durch steuerlich begünstigten Landwerb ihre wirtschaftliche Grundlage zu stärken. Die GVB. ist dazu berufen, die Ergebnisse von Grundstücksgeschäften zu sichern, die im bodenpolitischen Interesse steuerlich begünstigt worden sind.

„Kleinlandwirte sind oft bestrebt, die Existenzgrundlage ihres landwirtschaftlichen Kleinbetriebs durch Hinzuerwerb von Land zu festigen. Der Erwerb von Grundbesitz zu einem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb außerhalb eines Anliegersiedlungsverfahrens unterliegt der Grunderwerbsteuer. Ausgenommen von der Steuer ist nur der letzte Erwerb, durch den die Besizung unmittelbar Erbhofeigenschaft erlangt (§ 42 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 EStB.).

Ich erkläre mich § 17 Abs. 2 Satz 1 UO. gemäß damit einverstanden, daß die Finanzämter von der Erhebung der Grunderwerbsteuer und des Zuschlags beim Hinzuerwerb von Land zu einem

landwirtschaftlichen Kleinbetrieb absehen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. der Wert der Gegenleistung für das hinzuerworbene Grundstück darf 2000 RM nicht übersteigen;
2. das hinzuerworbene Grundstück muß auch weiterhin land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. das Grundstück muß zu einem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, also zu einem Besitz, der noch keine Acker-nahrung darstellt, hinzuerworben werden;
4. der Grundstückserwerber muß entweder hauptberuflich Kleinlandwirt oder Landarbeiter sein, der seinen Lebensunterhalt hauptsächlich aus der Arbeit in der Land- oder Forstwirtschaft bezieht.

Die Vergünstigung gilt unter diesen Voraussetzungen auch für mehrere folgende Landzäufe, wenn durch die Zukäufe die Größe einer Acker-nahrung noch nicht erreicht wird.

Auf Erfordern des Finanzamts ist für die Gewährung der Vergünstigung eine Bescheinigung des ABF. beizubringen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß der zu vergrößerte landwirtschaftliche Betrieb noch keine Acker-nahrung darstellt und daß der Hinzukauf des Grundstücks zur Festigung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs erfolgt.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 833.

Genehmigungsverfahren nach der Grundstückverkehrs-bekanntmachung.

Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Stadtverwaltungen.

— IG d 12 vom 18. 11. 1940 —.

Nachfolgend gebe ich einen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 10. 1940 — VIII B 16 311/40 — an die Landesregierungen (außer Preußen), die Regierungspräsi-